

Dr. Wolfgang Beckstein
Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter
Staatsanwaltschaft München I

Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 22.03.2017 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (BT-Drucksache 18/11272)

Zu Artikel 1

Zu 1. (Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bei allen Straftaten und Nacheinandervollstreckung von Fahrverboten):

Die geplante Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe auch bei Nichtstraßenverkehrsstaten und die Verlängerung auf maximal sechs Monate erscheinen sinnvoll.

Um unnötige Doppelausführungen zu vermeiden wird auf die mir bekannte Stellungnahme von Herrn LOStA Ohlenschlager verwiesen.

Lediglich folgende Punkte möchte ich besonders betonen:

Mit einem Fahrverbot kann zielgenauer als bisher auf den einzelnen Täter eingegangen werden. So kann die Verhängung eines Fahrverbots z.B. beim Angehörigen einer Rockergruppierung wegen einer Nichtverkehrsstraftat oder bei einem Jugendlichen, der regelmäßig mit seinem Moped in eine Diskothek fährt und dort gewalttätig wird, sehr hilfreich wirken.

Das Argument fehlender Kontrollierbarkeit überzeugt nicht, denn die Kontrollproblematik besteht in gleicher Weise auch bei Fahrverboten im Verkehrsbereich und in vielen anderen Strafrechtsbereichen, z.B. bei bestimmten Weisungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung oder im Rahmen der Führungsaufsicht, bei Trunkenheitsfahrten oder Rauschgiftdelikten.

Sehr wesentlich ist, dass nunmehr klargestellt werden soll, dass mehrere verhängte Fahrverbote nacheinander und nicht parallel vollstreckt werden, so dass ungerechtfertigte Privilegierungen von Mehrfachtätern verhindert werden. Ausdrücklich klargestellt werden sollte jedoch noch, dass sowohl Fahrverbote, die nach § 44 StGB verhängt wurden als auch Fahrverbote, die wegen anderer Taten nach § 25 StVG verhängt wurden, ebenfalls nacheinander und nicht parallel vollstreckt werden.

Nicht geglückt erscheint mir die angedachte Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 1 StGB, nach welcher ein Fahrverbot nach § 44 StGB erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam wird. Denn z.B. bei vorheriger vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO und in vielen anderen Fällen kann ein Interesse eines Verurteilten bestehen, dass das Fahrverbot sofort wirksam und vollstreckt wird. Es sollte m.E. daher erwogen werden, eine Regelung ähnlich § 25 Abs. 2a StVG in das StGB aufzunehmen, die es dem Gericht erlaubt, eine Frist (z.B. vier Monate) festzusetzen, innerhalb derer das Fahrverbot „angetreten“ werden muss. So könnten auch unnötige Rechtsmittel, die nur der geplanten späteren Vollstreckung des verhängten Fahrverbots geschuldet sind, vermieden werden.

Zu 2. Änderung des § 266 StGB

Die geplanten Änderungen erscheinen sachgerecht.

Zu Artikel 2

Die kürzere Höchstfrist eines Fahrverbots nach dem JGG als im Erwachsenenstrafrecht erscheint aufgrund des Erziehungsgedankens sinnvoll.

Zu Artikel 3

Zu 1. Richtervorbehalt bei der Blutprobenentnahme

- a) Die geplante Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen bei bestimmten Straßenverkehrsdelikten ist sehr zu begrüßen.
- b) Besonders zu begrüßen und unabdingbar ist es, dass im Gegensatz zum vorangegangenen Referentenentwurf beim Verdacht auf Trunkenheitsdelikte im Verkehr nunmehr kein Staatsanwaltsvorbehalt geplant ist und die gleichrangige Anordnungs-kompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei (auch durch die Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 4, S. 45) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 5, S. 51)) betont und festgeschrieben wird. Entgegen der damaligen Begründung im Referentenentwurf hätte ein Staatsanwaltsvorbehalt oder eine rein nachrangige Anordnungs-kompetenz der Polizei die Staatsanwaltschaften geschwächt und nicht gestärkt! Eine noch ausdrücklichere Klarstellung bereits im Gesetzestext wäre wünschenswert.
- c) Es sollte klargestellt werden, dass sich der Wegfall des Richtervorbehalts nicht nur auf Vorsatztaten gemäß § 315 a Abs. 1 Nummer 1 und 315 c Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB, sondern auch auf Fahrlässigkeitstaten und Versuche der genannten Strafvorschriften bezieht (jeweils Abs. 2 bzw. Abs. 3 der §§ 315a, 315c StGB).
- d) Ein großes praktisches Bedürfnis für die Abschaffung des Richtervorbehalts bei der Blutprobenentnahme bei anderen Straftaten als Trunkenheitsfahrten sehe ich nicht.

Zu a)

Die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist ein relativ geringer, regelmäßig ungefährlicher Eingriff, der deutschlandweit jährlich zigtausend-fach problemlos durchgeführt wird. Gerade bei Straßenverkehrsdelikten, bei welchen das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln pönalisiert ist und Eile bis zur Blutprobenentnahme geboten ist, um Beweismittelverluste oder –verfälschungen zu vermeiden, stellt sich der bisherige Richtervorbehalt für die Blutprobenentnahme als reiner Formalismus dar. Denn der Ermittlungsrichter ist regelmäßig nicht vor Ort und kann lediglich die polizeiliche Schilderung und Einschätzung (z.B. Schlangenlinien gefahren, riecht nach Alkohol oder hat glasige Augen mit sehr großen Pupillen, reagierte nicht adäquat auf das

polizeiliche Anhaltessignal, wirkt verlangsamt, ist bereits einmal mit Betäubungsmitteln auffällig geworden, etc.) seiner Entscheidung zugrunde legen. Eine vertiefte Sachverhaltsprüfung ist in diesen Fällen weder geboten noch möglich, so dass regelmäßig Blutprobenentnahmen aufgrund der polizeilichen Schilderung telefonisch angeordnet werden. Ein vorbeugender Grundrechtsschutz findet daher auch bei einer richterlichen Entscheidung eher auf dem Papier, als in der Realität statt.

Die Abschaffung des Richtervorbehalts für Blutprobenentnahmen bei Trunkenheitsfahrten erscheint daher sehr sinnvoll.

Zu b)

Ein Staatsanwaltsvorbehalt in diesen Fällen wäre hingegen kontraproduktiv.

Auch der Staatsanwalt ist regelmäßig nicht vor Ort und kann – wie bisher der Richter – nur auf Grundlage polizeilicher Schilderungen entscheiden. Über eigenständige Informationsgrundlagen verfügt er ebenfalls nicht. Insofern sprechen die gleichen Argumente, die gegen den Richtervorbehalt sprechen, auch gegen einen Staatsanwaltsvorbehalt.

Es erscheint sinnvoll, dass die vor Ort befindliche Person, die die vorgefundene Sachlage am Besten beurteilen kann (Polizeibeamter), in derartigen Routinefällen selbst die Blutprobenentnahme anordnen kann, damit aber auch die volle Verantwortung für die Entscheidung übernehmen muss und sich nicht auf eine, auf rein telefonischer Information beruhende, richterliche oder staatsanwaltschaftliche „Absegnung“ ihrer Entscheidung berufen kann.

Der Betroffene hat, wie bei jeder anderen Ermittlungsmaßnahme, entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO die Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz gegen die Anordnung einer Blutprobenentnahme in Anspruch zu nehmen und eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen. Auch in dem sich an das Ermittlungsverfahren ggf. anschließenden gerichtlichen Strafverfahren werden die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung und ein etwaiges Beweisverwertungsverbot gerichtlich überprüft, so dass der Betroffene auch unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren keinen Nachteil erleidet, wenn künftig auch tagsüber die Polizei Blutprobenentnahmen bei Trunkenheitsfahrten selbstständig anordnet.

Sehr wesentlich ist, dass eine gleichrangige Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei für Blutprobenentnahmen bei den genannten Verkehrsdelikten festgeschrieben wird. Denn sonst würden zwar die Gerichte entlastet, die Staatsanwaltschaften jedoch unnötig zusätzlich belastet, ohne dass dies mit einem erhöhten Grundrechtsschutz für die von der Maßnahme Betroffenen einherginge.

Tagsüber werden nach derzeit geltender Gesetzeslage Blutprobenentnahmen vom Ermittlungsrichter bei Trunkenheits-Ordnungswidrigkeiten nach direkter telefonischer Information durch die Polizei, beim Verdacht von strafbaren Trunkenheitsfahrten über den Umweg Staatsanwaltschaft routinemäßig telefonisch angeordnet (wenn eine Blutprobe nicht freiwillig abgegeben wird).

In der Zeit, in der kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist (häufig 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), entscheidet die Polizei sowohl bei Trunkenheits-Ordnungswidrigkeiten als auch bei (unproblematischen) strafbaren Trunkenheitsfahrten eigenständig, ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft, über die Anordnung von Blutprobenentnahmen, da regelmäßig Gefahr im Verzug vorliegt, weil nicht so lange zugewartet werden kann, bis am nächsten Morgen wieder ein Ermittlungsrichter zur Verfügung steht. Nur in wenigen unklaren Fällen wird nachts eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung herbeigeführt.

Die bereits langjährigen Erfahrungen mit einer so gehandhabten gleichrangigen Anordnungscompetenz von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Blutprobenentnahme, die zu einer nächtlichen Anordnung durch die Polizei in Standardfällen ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft geführt haben, haben sich bewährt. Rechtsstaatliche Defizite, die ein Eingreifen erfordern würden, sind dabei nicht zu Tage getreten. Es besteht daher kein Anlass, zusätzliche, rein bürokratische Hemmnisse wie eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft in Routinefragen wie der Anordnung von Blutprobenentnahmen bei Trunkenheitsfahrten einzuführen und dadurch den status quo zu verschlechtern. Daher muss eine gleichrangige Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei klar festgeschrieben sein.

Beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit die Polizei alleine entscheiden zu lassen (wie durch die Neuregelung in § 46 OWiG geplant), beim Verdacht einer Trunkenheitsstraftat jedoch eine Einschaltung des Staatsanwalts zu fordern, erschiene auch nicht sachgerecht, zumal die Übergänge vom Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a StVG zum Verdacht einer Straftat nach § 316 StGB fließend sind und rein von der polizeilichen Einschätzung abhängen.

Würde man nur eine nachrangige Anordnungscompetenz der Polizei annehmen, müsste künftig nachts (beim Verdacht strafbarer Trunkenheitsfahrten) jeweils ein Staatsanwalt angerufen werden, der auf Grundlage der telefonischen polizeilichen Information die Blutprobenentnahme quasi „abnickt“ und dokumentiert, denn ein staatsanwaltschaftlicher Bereitschaftsdienst besteht (im Gegensatz zum richterlichen Bereitschaftsdienst) flächendeckend rund um die Uhr. Jede Nacht mehrere zusätzliche Anrufe nur wegen Blutprobenentnahmen bei Trunkenheitsfahrten würden zu einer erheblichen Zusatzbelastung der Staatsanwaltschaften führen. Ohne zusätzliches Personal bei den Staatsanwaltschaften wäre dies nicht zu leisten, da nächtliche Bereitschaftsdienste mit dauernder Inanspruchnahme und sehr wenig und dauernd unterbrochenem Schlaf ausgeglichen werden müssten, die Staatsanwälte also tagsüber für wichtigere Aufgaben fehlen würden.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft würde durch eine rein formalistisch-bürokratische unnötige Zusatzbelastung mit zahlreichen nächtlichen Anrufe wegen Blutprobenentnahmen, bei denen keine vernünftige eigenständige Prüfungsmöglichkeit und kein echter Entscheidungsspielraum besteht, nicht gestärkt, sondern geschwächt, weil es nichts „zu leiten“ gibt und nur Kapazitäten verschwendet würden!

Realistisch betrachtet ist die Sachleitungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft nämlich vor allem durch die ihr zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten limitiert.

Es erscheint mir deutlich sinnvoller, dass Staatsanwälte sich frühzeitig und engagiert in Ermittlungsverfahren z.B. wegen extremistischer Straftaten, wegen Sexual- oder Einbruchsdelikten etc. einbringen, als (insbesondere nachts x-fach) aufgrund nicht näher überprüfbarer Schilderungen eines Polizeibeamten rein formal Blutprobenentnahmen anzuordnen und zu dokumentieren.

Justizielle Kapazitäten sollten dort, wo Kontrolle sinnvoll und nötig ist und auch realistisch ausgeübt werden kann, eingesetzt und nicht anderweitig verschwendet werden!

Daher ist eine klare Festschreibung einer gleichrangigen Anordnungscompetenz von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Blutprobenentnahmen für Trunkenheitsfahrten unabdingbar.

Der bisherige Gesetzestext hat bereits zu Diskussionen geführt, ob daraus eine gleichrangige Anordnungscompetenz abzulesen ist oder ob die polizeiliche Anordnungscompetenz nachrangig gegenüber der Staatsanwaltschaft ist.

Eine klare gesetzgeberische Festlegung im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung würde künftige Auslegungsstreitigkeiten vermeiden und wäre aus meiner Sicht wünschenswert.

Die geplante Ergänzung von § 81a Absatz 2 StPO sollte m.E. wie folgt gefasst werden:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen **oder staatsanwaltschaftlichen** Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen... „

Damit würde klargestellt, dass die Polizei im Regelfall bei Trunkenheitsfahrten Blutprobenentnahmen selbstständig anordnen kann, außer die Staatsanwaltschaft behält sich aufgrund ihrer Sachleitungskompetenz die Entscheidung allgemein oder in bestimmten Konstellationen vor, denn dann gäbe es eine staatsanwaltschaftliche Anordnung, die vom Gesetz zwar nicht gefordert, von der Polizei aber zu beachten wäre.

Bereits der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat 2016 empfohlen, die Anordnungskompetenz für Blutprobenentnahmen im Verkehrsstrafrecht auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (und damit auf die Polizei) zu übertragen.

Zu c)

Die geplante Formulierung des § 81a Abs. 2 Satz 2 StPO bezieht sich nach ihrem Wortlaut bei § 316 StGB auf vorsätzliche und fahrlässige Begehungsweisen, bei den übrigen beiden Strafvorschriften jedoch nur auf die jeweils vorsätzliche und vollendete Begehungsweise nach Absatz 1. Dies erscheint nicht sinnvoll und entspricht wohl auch nicht der gesetzgeberischen Intention. Es sollte klargestellt werden, dass bei §§ 315a und 315c StGB auch versuchte Straftaten nach dem jeweiligen Absatz 2 und fahrlässige Begehungsweisen nach dem jeweiligen Absatz 3 von der Abschaffung des Richtervorbehalts umfasst sein sollen.

Zu d)

Ein großes praktisches Bedürfnis für die Abschaffung des Richtervorbehalts für Blutprobenentnahmen bei Nichtverkehrsdelikten sehe ich nicht. Zum einen machen Blutprobenentnahmen bei allgemeinen Straftaten nur ca. 15 % aller Fälle aus (ca. 85 % aller Blutprobenentnahmen erfolgen zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat wegen der Teilnahme am Straßen- (Schiffs- und Luft-) Verkehr unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln). Zum anderen hilft der reine BAK-Wert bei der Schuldfähigkeitsbetrachtung nur wenig weiter und es gelten keine starren Grenzwerte. Viel entscheidender ist eine genaue Beschreibung und Dokumentation des Leistungsverhaltens und Erscheinungsbildes des Beschuldigten durch die Polizeibeamten und die vernommenen Zeugen. Zudem ist im Bereich der allgemeinen Kriminalität eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft wünschenswert, damit diese ihre Sachleitungsbefugnis ausüben kann. Denn neben der Entscheidung über eine Blutprobenentnahme ist meist über weitere Grundrechtseingriffe, wie Durchsuchungen und vorläufige Festnahmen (bzw. deren Aufrechterhaltung) zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über den Fortgang des Verfahrens und welche ermittelungsrichterlichen Anordnungen sie beantragt. Der Ermittlungsrichter wird in Fällen der allgemeinen Kriminalität daher regelmäßig mit derartigen Vorgängen befasst und muss nicht nur über die Anordnung einer Blutprobenentnahme, sondern auch über andere staatsanwaltschaftlich beantragte Maßnahmen entscheiden. Des Weiteren sind auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität viele Beschuldigte mit einer Blutprobenentnahme freiwillig einverstanden, dient sie doch häufig ihrer Entlastung. Im Bereich der allgemeinen Kriminalität kann und soll eine justizielle Kontrolle stattfinden. Die generelle Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen wäre denkbar, erscheint mir jedoch nicht erforderlich.

Wesentlich notwendiger als die Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen im allgemeinen Kriminalitätsbereich erscheint mir die Forderung des Bundesrats nach Abschaffung des Richtervorbehalts für die Sicherheitsleistung nach § 132 Abs. 2 StPO.

Große richterliche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen nicht. Die Höhe einer einzubehaltenden Sicherheitsleistung ist regelmäßig durch die mitgeführten Geldmittel oder Wertgegenstände des Beschuldigten beschränkt. Für die Frage, inwiefern Zustellungsbevollmächtigte bei nichtdeutschen EU-Bürgern im weiteren Verfahren helfen, bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung des EUGH abzuwarten.

Über die Fragen, ob und welche Höhe einer Sicherheitsleistung ausreicht (die eventuell mit einer Geldauflage nach § 153a StPO oder einer Geldstrafe im Strafbefehlswege verrechnet wird), ob weitere Ermittlungen erforderlich sind, ob eine vorläufige Festnahme aufrechterhalten werden soll, ob Hauptverhandlungs- oder Untersuchungshaft beantragt werden soll oder ob der Beschuldigte zu entlassen ist, sollte sinnvollerweise die Staatsanwaltschaft entscheiden.

Zu Artikel 3 Nrn. 2 und 3 sowie zu Artikel 4:

Die geplanten Regelungen zur Vollstreckung von nicht nach § 35 BtmG zurückstellungsfähigen Strafen erscheinen sinnvoll.

Zu Artikel 5:

Die Abschaffung des Richtervorbehalts ist sinnvoll (siehe oben)

Zu Artikel 6:

Die Regelung zur Nacheinandervollstreckung von Fahrverboten ist sinnvoll und führt zu mehr Gerechtigkeit (siehe oben).

Zu Artikel 7:

Die geplanten Regelungen erscheinen schlüssig.

gez.

Dr. Wolfgang Beckstein